

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1933

Nr. 99

<b>Inhalt:</b> Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats. Vom 12. September 1933 .....	§. 625
Gesetz über Wirtschaftswerbung. Vom 12. September 1933 .....	§. 625
Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Vom 13. September 1933 .....	§. 626
Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen. Vom 15. September 1933 .....	§. 627
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung. Vom 14. September 1933	§. 628

## Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen  
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern  
Fric

## Gesetz über Wirtschaftswerbung. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Zweck einheitlicher und wirksamer Gestaltung unterliegt das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reichs. Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft.

### § 2

Die Mitglieder des Werberats werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern berufen.

Der Werberat untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, die im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern ausgeübt wird.

### § 3

Wer Wirtschaftswerbung ausführt, bedarf einer Genehmigung des Werberats. Der Werberat kann die Erteilung der Genehmigung von der Erhebung einer Abgabe abhängig machen, deren Höhe durch Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers der Finanzen festgesetzt wird. Die Genehmigung kann an weitere Bedingungen geknüpft werden.

Der Werberat kann für bestimmte Fälle der Eigenwerbung Ausnahmen von Genehmigungszwang festsetzen.

### § 4

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gibt dem Werberat im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern eine Satzung. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernennt den Präsidenten des Werberats und bestellt die Geschäftsführer.

### § 5

Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Auswärtigen Amtes, des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik einschließlich des wirtschaftlichen Nachrichten- und Auskunftswesens.